

STATUTEN

«FÖRDERVEREIN BUNUTAN BALI»

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Förderverein Bunutan Bali» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60-79 ZGB. Der Sitz des Vereins liegt am Schweizer Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

Er unterstützt finanziell und ideell karitative Projekte und Programme in Bali, namentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung und Ernährungssicherheit sowie zur Unterstützung in Not- und Härtefällen. Diese Projekte und Programme sollen der Bevölkerung in den strukturschwachen ländlichen Gebieten Ostbalis, namentlich in den Dorfteilen Lipah und Lean der Gemeinde Bunutan in der Region Karangasem, Bali, zugutekommen.

Der Verein delegiert die lokale Umsetzung dieser Hilfsprojekte und - Programme an die «Yayasan Jnana Sunari Bulan», eine Stiftung Indonesischen Rechts mit Sitz in Lipah. Er überwacht die Umsetzung und kontrolliert die statutengemässe Verwendung der Finanzmittel.

Der Verein verfolgt folgende strategische Ziele:

1. Gesundheit

Grundsätzlich kostenlose medizinische und physiotherapeutische Betreuung der mittellosen Dorfbevölkerung durch Schulmediziner und lizenziertes Fachpersonal sowie durch die Abgabe von Medikamenten. Betrieb einer permanenten Krankenstation im Dorfteil Lipah der Gemeinde Bunutan.

2. Bildung

Erteilung von Englischunterricht auf Primarschulstufe sowie individuelle Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Erlangung von Bildung, die ihnen bessere Chancen auf berufliche Betätigung und auf ein selbstbestimmtes Leben bietet.

3. Soziale Fürsorge

Unterstützung von Betagten durch Abgabe von Grundnahrungsmitteln und medizinische Betreuung.

4. Nothilfe

Unterstützung der notleidenden Bevölkerung infolge von Naturkatastrophen mit Grundnahrungsmitteln des täglichen Bedarfs. Unterstützung von Arbeitslosen oder Mittellosen und ihre Familien mit Grundnahrungsmitteln. Behebung von Sachschäden infolge von Naturgewalten an Wohn- und Gewerbegebäuden durch Materiallieferungen zur Selbsthilfe.

5. Befähigung

Befähigung Erwachsener zur Ausübung eines Berufes durch praktische Anleitung und Vermittlung der dazugehörigen theoretischen Basis. Ziel muss es sein, dass sich diese Individuen und ihre Familien durch die Berufsausübung ihren Lebensunterhalt sichern können.

3. Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

Als Mitglieder des Vereins werden natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Organisation

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig

5. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder sowie durch Spenden von Sympathisanten, Organisationen und Institutionen.

Die Höhe der obligatorischen Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 200.00 pro Geschäftsjahr.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die

Mitglieder erhalten mindestens 20 Arbeitstage im Voraus eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen mit einer Liste der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung die der Vorstand erlässt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Protokolls des Vorjahres.

Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

Genehmigung der Jahresrechnung auf Empfehlung der Revisoren.

Genehmigung der Jahresziele und Vorschläge des Vorstandes für das kommende Vereinsjahr.

Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr.

Genehmigung und Revision der Statuten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Vereinsjahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Für den Verein zeichnen die Mitglieder des Vorstandes rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien.

Die detaillierten Zeichnungsberechtigungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ausserordentlichen und alleine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der zu diesem Zeitpunkt aktuelle gewählte Vorstand oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person oder Organisation besorgt die Liquidation des Vereins.

Das nach der Liquidation allenfalls verbleibende Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

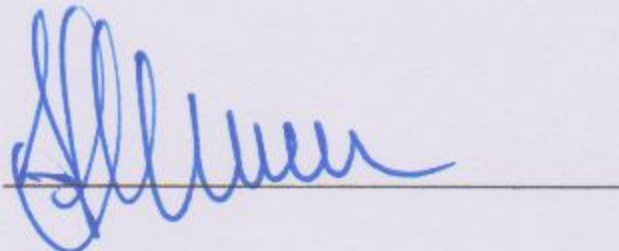
11. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und strebt eine steuerliche Befreiung der Gönnerbeiträge und Spenden an.

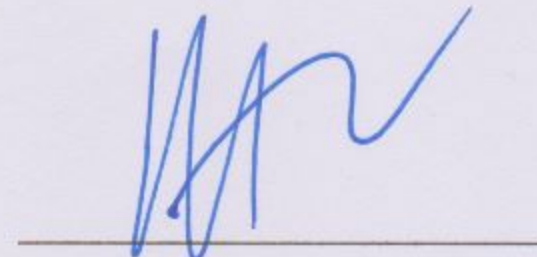
Diese Statuten wurden am 7.7.2023 in Zürich
von der Gründungsversammlung angenommen.

Die Präsidentin/der Präsident

Ein Mitglied des Vorstandes



Ines Abraham



Roy Hildmann